



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 19. November 1968

Teil II Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
31.10. 68	Anordnung über die Erfassung und Fortschreibung der Werte für die Staats- und Bezirksstraßen und dazugehörigen Brücken	915
1.11.68	Anordnung Nr. Pr. 8/1 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse	916
15.10. 68	Anordnung Nr. Pr. 21 über die Ausarbeitung und Anwendung betriebsindividueller Koeffizienten für die Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise durch die Herstellerbetriebe	916
18.10. 68	Anordnung Nr. 3 über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbilder für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben	918
	Berichtigungen	918

Anordnung über die Erfassung und Fortschreibung der Werte für die Staats- und Bezirksstraßen und die dazugehörigen Brücken

vom 31. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

§1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die Bezirksdirektionen für Straßenwesen
- die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter der Bezirke
- das Autobahnbau-Aufsichtsamt.

§2 Erfassung der Werte

(1) Die durch die Bewertung und Verschleißschätzung der Staats- und Bezirksstraßen und der dazugehörigen Brücken zum Stichtag 1. Januar 1966 ermittelten Brutto- und Verschleißwerte sind mit Stichtag 1. Januar 1968 karteimäßig zu erfassen.

(2) Die seit dem Stichtag der Bewertung (1. Januar 1966) bis einschließlich 31. Dezember 1967 durch Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen und andere Maßnahmen (z. B. Rechtsträgerwechsel) eingetretenen Veränderungen sind zu berücksichtigen. Dabei sind die Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu Preisen vor Inkrafttreten der 3. Etappe der Industriepreisreform abgerechnet wurden, nach Katalog Nr. 115 (Sonderdruck Nr. 542 des Gesetzblattes) und nach Katalog Nr. 114 (Sonderdruck Nr. 543 des Gesetzblattes) zu erfassen. Für Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu Preisen nach Inkrafttreten der 3. Etappe der Industriepreisreform abgerechnet wurden, sind grund-

sätzlich diese Preise zu erfassen. Dabei sind die Bestimmungen der vom Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel erlassenen Instruktion vom 15. September 1965* zur Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der öffentlichen Straßen und Brücken hinsichtlich der nicht zu bewertenden Anlagen (§ 2 Abs. 3) und der Abgrenzung der Inventarobjekte (§ 7) zu beachten.

§3

Fortschreibung der Werte

(1) Die ab 1. Januar 1968 durch Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen eintretenden Veränderungen sind mit den jeweiligen Preisen zu erfassen. Dabei sind die Bestimmungen der vom Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel erlassenen Instruktion vom 15. September 1965* zur Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der öffentlichen Straßen und Brücken hinsichtlich der nicht zu bewertenden Anlagen (§ 2 Abs. 3) und der Abgrenzung der Inventarobjekte (§ 7) zu beachten. Veränderungen infolge anderer Maßnahmen (z. B. Rechtsträgerwechsel) sind ebenfalls zu erfassen.

(2) Spezielle Regelungen für die Erfassung der Veränderungen seit dem Stichtag der Bewertung und die Fortschreibung der Werte für die Staats- und Bezirksstraßen sowie die dazugehörigen Brücken sind durch den Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen zu erlassen.

§4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1968

**Der Minister
für Verkehrswesen**

Dr. Kramer

* Den Beteiligten direkt zugestellt.